für den Landkreis Großes Werder -

Mr. 5

Menteich, den 5. Februar

1931

Bekanntmachungen des Candratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Allgemeine Ortskrankenkasse Reuteich.

Um die Leistungsfähigkeit der Rasse herzustellen, hat der Beschlußausschuß des Bersicherungsamts in seiner Sitzung vom 29. Januar 1931 beschlossen, die Leistungen bis auf die Regelleistungen zu mindern und die Beiträge auf 8½ vom Hundert des Grundlohnes zu erhöhen.

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1931 in Kraft.

Tiegenhof, den 30. Januar 1931.

Das Versicherungsamt des Areises Großes Werder. Mr. 2.

Rollekte.

Dem Christlichen Berein junger Männer E. B., Danzig, Poggenhsuhl 65 ist vom Senat — Abt. des Insern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. Januar dis 15. Mai d. Is. eine Haustollette bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Mitglieder des Bereins und zum Ausbau des Beims abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollette hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirsten haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 24. Januar 1931.

Der Landrat.

Mr. 3.

Rollekte.

Dem Diakonissen-Mutter- und Krankenhaus in Danzig, Neugarten 2—6, ist vom Senat — Abt. des In-nern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1932 eine Haustollette bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Diakonissen=Mutter= und Krankenhauses abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizei= lich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzu-wirfen haben, daß die Eintragungen in die Sammel-listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 27. Januar 1931.

Der Landrat.

Mr. 4.

Rollekte.

Dem Evangl. Pfarramt St. Marien-Danzig ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sogleich bis 15. März 1931 eine Haustollette bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zur Abhilfe dringender Notstände in der evangelischen Kirche abzuhalten.

Die Sinsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzu-wirken haben, daß die Sintragungen in die Sammel-listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen. Tiegenhof, den 28. Januar 1931.

Der Landrat.

Mr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schute gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesethlatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- 1.) Heinrich Wiens in Schönau, 2.) Guftab Janffon in Liegau,
- 3.) Otto Hannemann in Tiegenhagen die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrbezirke gebildet, bestehend aus
- zu 1) dem geschlossenen Dorf Schönau,
- zu 2) der ganzen Gemeinde Ließau, in Erweite-rung meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 3. 1. d. Fs. Kreisblatt Kr. 1 —
- 3u 3) dem Seuchengehöft des Besitzers Otto Hannemann und den Gehöften der Besitzer Gehrbrandt, Kors nowski, Hippler, Heinrich Penner, Ww. Bergsmann, Bernhard Bergmann, Hermann Bergsmann, Hechthold, Köpke, Düsterbeck und Brandt in Tiegenhagen.

Auf die Sperrbezirke findet die viehseuchenpolizeisliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Kr. 40 von 1930 — Anwendung.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit so= fortiger Wirtung in Rraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Mr. 3 des Biehseuchengesetes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Gelöftrase von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden nach with Sock hakknock Gulden oder mit Haft bestraft.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekannt= gabe.

Tiegenhof, den 4. Februar 1931.

Der Landrat.

Mr. 6.

Maul: und Klauenseuche.

Die Maul= und Klauenseuche ist erloschen unter den Rlauenviehbeständen der hofbesiger

- 1.) Hermann Wiebe in Lupushorst,
- 2.) Friedrich Kling in Tannsee, 3.) Ww. Heidebrecht in Marienau,
- 4.) Hermann Fröse in Schönhorst, 5.) Gustav Claaßen in Neuteichsdorf, 6.) Siedler Karl Koschke II in Schlangenhaken, 7.) Adolf Klatt in Altebabke.

Eine Beränderung der bestehenden Sperrbezirke findet wegen der zu 1) bis 3) aufgeführten Fälle nicht statt. Diese Besitzungen gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Der zu 4) gebildete Sperrbezirk, bestehend aus dem geschlossenen Dorf Schönhorst, wird aufgehoben und das geschlossene Dorf Schönhorst als freies Gebiet erstlärt. Die Ausbauten der Gemeinde Schönhorst bilden auch weiterhin noch ein Sperrgebiet.

Die zu 5) bis 7) gebildeten Sperrbezirke werden aufgehoben und die Gemeinden Neuteichsdorf, Schlansgenhaken und Altebabke als freie Gebiete erklärt. Tiegenhof, den 4. Februar 1931.

Der Landrat.

Mr. 7

Grundwechselfteueranteile.

An Grundwechselsteueranteilen für das Bierteljahr Oktober/Dezember 1930 stehen den Gemeinden die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten oder auf Gemeindekonto überwiesen worden.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Beträge.

Lfd. Nr.	Name der Ortschaft	Gemeinde= anteil		Auf Gemeinde= konto überwiesen		Einbehalten auf Areissteuern		Sonstiges	
	2	<u> </u>	B	<u> </u>	Ŗ	S 5	B		
	2	3		4		5		6	
ţ	Ultendorf	207	_	207	_				
2	Barenhof	17	09	1		17	09		
3	Beiershorst	88	22	88	22		4-	7/26/2 6 M (222 6 5 6 6 2	
4	Blumftein	135	_		[41	45	Zinsen f. Wohnungsbaudarlehn 55,— Wohnungsbauabgabe 38,55 G	
5	Brösfe	106	36	۱ ,	76	_	10	Hundesteuer 103,50 G	
6	Damerau	3206	52	1821		801	63	Wohnungsbauabgabe 350,— &	
·		0200	-	1		""		Berufsgenoffenschaftsbeitrage 233.56 B	
7	Dammfelde	535	81	435	81	!	ĺ	Wohnungsbauabgabe 100,— G	
8	fürstenwerder	787	50	l		787	50		
9	Kalbstadt –	135	_			135			
10	Irrgang	104		104	46		00	Zinton & Mathematica Southern and &	
Ц	Jungfer	924	70	1		643	29	Tinsen f. Wohnungsbaudarlehn 97,50 G Wohnungsbauabgabe 183,91 G	
12	L adefopp	23 0	63			230	63	woullangsvanavgave (83,91 &	
13	Gr. Lichtenau	295 295	87	1		295	87		
14	Marienau	641	39	ł		641	39		
ìs l	Mielenz	1350	25	ļ		1040	79	Wohnungsbauabgabe 309,46 G	
i6	Gr. Montau	137	37			137	37		
17	Kl. Montau	245	25	1		245			
18	Aeufirch	2665	76			25	65	Tinsen f. Wohnungsbaudarlehn 258,75 G Wohnungsbauabgabe 1 700,— G Hundesteuer 94,50 G	
	**************************************		38				38	Landw. Berufsgenoffenschaft 586,86 B	
19 20	Neumünsterberg Neustädterwald	709	30		!		44	Wohnungsbauabgabe 707,86 G	
20 21	Neuteicherwalde		25			00	11	Wohnungsbauabgabe 317,25 G	
22	Orlofferfelde	243		1				Wohnungsbanabgabe 243,— G	
23	Palschau	518	_		1	391	59	Bundesteuer 108 B	
_	* " (" " "		1	1				Wohnungsbauabgabe 13,41 B	
24	Parschau	16	07	i			07		
25	Petershagen	404	44	1			75	Wohnungsbanabgabe 66,69 G	
26	Schöneberg	403	16				16		
27	Schönhorst Schönsee	1121	50	1		862	อบ	Mohnungsbauabgabe 500,— G	
28	⊃ moutes	1121	29	1				Landw. Berufsgenoffenschaft 621,29 G	
29	Shönau	1 450)	1		}		Wohnungsbauabgabe 400 G, Candw.	
• 9	240mm	100	1	I		ŀ		Berufsgenoffenschaftsbeiträge 50,-6	
30	Simonsdorf	112	50	1			50		
31	Cannfee	27	<u>'</u>	I		27	'\	1.	
32	Ciegenhagen	976	17	1				Sundefteuer 141,75	
						1	1	Wohnungsbauabgabe 834,42 G	
33	Ciegenort	90		90) —	1,00	,	1	
54	Beyersvorderkampen	158	i	1		153	·	1	
	Tiegenhof, den 28. Jan	nuar 1931.	00	74	~ G		F		

Der Vorfigende des Kreisausschuffes.

Bekanntmachungen anderer Behörden. Besetzung einer Lehrerstelle.

Die alleinige Lehrerstelle an der ev. Schule in Reustirch ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. März d. Is. Herrn Hospitzer Jangon in Reukirch einszureichen.

Kalthof, den 30. Januar 1931. **Der Schulrat** Weidemann.

Wichtige Anderungen in der Steuergeset= gebung.

Nach den Verordnungen vom 27. Januar 1931, die zur Durchführung des nenen Ermächtigungsgesetes vom Senat erlassen sind, ist von den Steuerpflichtigen vor allem nachstehendes zu beobachten:

I. Bei ber Ginkommenfteuer.

A. Steuerabzugsverfahren.

1. Herabsehung ber sozialen Ermäßigungen. Die auf Seite 1 unter A II 1 des Steuerbuches für 1931 festgesetten Ermäßigungen werden herabgeset, und zwar:

für die Chefrau von 30 auf 20 Gmonatlich das 1. zur Haushalstung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer herangezogen ist "80 50 gen ist "80 60

für das 3. Kind des gleichen Steuerpflichtigen von 80 auf 70 G monatlich

Eine Berichtigung ber 3. 3t. auf bem Steuerbuch vom Steueramt festgesetten Ermäßigungen erfolgt aus diesem Unlag nicht. Die Böhe der neuen Ermäßigung hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung nach der am Schlusse der Bekanntmachung abgedruckten Tabelle felbst zu ermitteln und vor der Steuerberechnung vom Arbeitslohn in Abzug zu bringen. Maßgebend bei der Benugung der Tabelle ist die auf Seite 1 des Steuerbuches unter II 1 angegebene Endzahl für die monatliche Ermäßigung, die in der ersten Zahlungsspalte der Tabelle wiederholt ift. Bei den neben den gefetslichen Ermäßigungen im Einzelfalle zufäglich unter A II 2 gewährten Sonderermäßigungen tritt eine Anderung nicht ein. Sie sind dem nach der Sabelle neu errechneten Betrage für die normalen Ermäßigungen unter II 1 des Steuerbuches binzuzurechnen.

Die Umrechnungstabelle auf Steite 2 des Steuerbuches wird hinfällig.

Beispiel für die Durchführung: Ein Steuerpflichtiger (verheiratet mit 1 Kind) hat auf dem Steuerbuch 1. Seite II 1 eine monatliche Ermäßigung von 210 G. Die neue Ermäßigung nach der Tabelle beträgt monatlich 170 G. Ist ferner eine Sonderermäßigung von monatlich 40 G aus II 2 der ersten Seite des Steuerbuches ersichtlich, so beträgt die neue Gesamtermäßigung statt

jest 210+40=250 G im Monat, nur 170+40=210 G

2. Mindeftfteuer.

Für Arbeitnehmer, beren Bruttolohn 100 G im Monat, 24 G in ber Woche, 4 G für ben Tag ober einen Teil des Tages übersteigt und die infolge der ihnen gewährten Ermäßigungen auch in der neueu Höhe lohnsteuersrei sind, haben die Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung

falls ber Lohn monatlich gezahlt wird 1,45 G
" wöchentlich —,35 G
" " täglich " " —,05 G
als Mindeststeuer einzubehalten und, wie beim
Lohnabzugsversahren, an den Senat abzuführen.

Die Minbeststeuer in ber vorstehenden Sohe ift auch in den Fällen zu erheben, in denen der normale Lohnsteuerabzug hinter den oben aufgeführten Sägen zurückbleibt.

Beispiel: Der Lohnsteuerabzug beträgt für den Monat nur 1 G. In diesem Falle ist an Stelle des normalen Steuerabzuges von 1,—G die Mindeststeuer in Höhe von 1,45 G zu entrichten. Sine Trennung der Lohnsteuer von der Mindeststeuer bei den Eintragungen im Steuerbuch, bei der Markenverwendung und bei Absührung der Steuer im Aberweisungsversahren ist nicht ersorderlich.

3. Inkrafttreten ber neuen Bestimmungen.

Die neuen Ermäßigungen und die neu eingeführte Mindeststeuer find erstmalig bei allen Gehalts- und Lohnzahlungen für Februar 1931 zu berücksichtigen bezw. zu erheben, gleichgültig, ob die Aus-

zahlung der Bergütung vor oder nach dem 1. Februar 1931 erfolgt.

Bei Wochenlohnempfängern gilt für die Abergangszeit folgendes: Für Lohnwochen, in die der 1. Februar 1931 fällt, sind, salls die Lohnwoche nicht mit dem 1. Februar beginnt, noch die alten Ermäßigungen anzuwenden. Die Mindeststeuer bleibt in diesem Falle unerhoben.

Für Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts die zum vereinsachten Aberweisungsversahren zugelassen sind, ergeht besondere Berfügung direkt.

B. Beranlagte Ginkommenfteuer.

Die vorstehenden Magnahmen für das Steuerabzugsversahren gelten entsprechend auch bei der veranlagten Einkommensteuer. Die Anderungen werden bei der bevorstehenden Veranlagung berücksichtigt und den Steuerpflichtigen durch Steuerbescheid mitgeteilt.

II. Bei der Gewerbefteuer.

Vom 1. Januar 1931 ab werden sämtliche freien Beruse im Gebiet der Freien Stadt Danzig, insbesondere Arzte und Rechtsanwälte, im Rahmen des Gewerbesteuerzesetzes zur einer "Berussteuer" herangezogen. Die Berussteuer wird durch besondere Bescheide des zuständigen Steueramtes zunächst in Form einer Vorauszahlung und sodann als endgültige Steuer eingesordert werden.

III. Bei ber Umfatfteuer.

- a) Die Umsatsteuer ist vom 1. Februar d. Is. von 1% auf $1^{1/2}$ % herausgesett. Lediglich für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe bleibt die Umsatsteuer, soweit sie auf selbstgewonnene Erzeugnisse aus der Landwirtschaft entsällt, in Höhe von 1% bestehen. Sämtliche Landwirte haben daher grundsätlich nach wie vor lediglich 1% Umsatsteuer zu entrichten. Alle übrigen Steuerpslichtigen haben jedoch erstmalig bei der im März 1931 abzusührenden Umsatsteuer für die Umsätz des Monats Februar 1931 der Steuerberechnung den neuen Sats von $1^{1/2}$ % zugrunde zu legen und den sich ergebenden Steuerbetrag wie disher direkt an die Steuerkasse abzusühren.
- b) Weiterhin ist vom 1. Februar 1931 ab das Verbot der offenen Abwälzung der Umsahsteuer aufgehoben, so daß es in Zukunft den Steuerpflichtigen selber überlassen ist, ob sie die Umsahsteuer in den von ihnen zu erhebenden Kauspreis einkalkulieren oder neben dem Rauspreis besonders in Rechnung stellen.
- c) Das Zwischenhandelsprivileg des § 8 des Umsatzteuergesetes ist ab 1. Februar 1931 auf den Großhandel beschränkt. Boraussetzung sür seine Gewährung ist serner, daß in der Buchsührung der Steuerpflichtigen die Umsätze, sür die das Zwischenhandelsprivileg in Anspruch genommen wird, von den übrigen Umsätzen deutlich getrennt werden. Weitere Bestimmungen hierüber solgen alsbald.

IV. Lohnabzugs-Tabelle. Gültig ab 1. Februar 1931.

	Auf d. Steuerbuch		Reuer Betrag d. gefegl. Ermäßigungen bei:				
	verzeichneter Mo- natsbetrag d. ge-	betrag d. gesetl.	14 tägi.	wöchent:	täg:	zwei-ftünd.	
Familienstand	fegl. Ermäßigun	Ermäßigungen	ger	licher	licher	licher	
	gen		Lohnzahlung				
	ß	ß	G	G	ß	6	
1	1 2		4	5	6	7	
ledig	80 —	80	38 40	19 20	3 20	-80	
verh. ohne Kind	130 —	120 —	57 60	28 80	4 80	1 20	
led. od. verw. mit 1 Kind	180	150 —	72 —	36 —	6 —	1 50	
verh. m. 1 Kind	210 —	170 —	81,60	40 80	6 80	1 70	
led. usw. m. 2 Kindern	260 —	210 —	100 80	50 40	8 40	2 10	
verh. m. 2 Kindern	290	230 —	110 40	55 20	9 20	2 30	
led. usw. m. 3 Kindern	340 -	280 —	134 40	67 20	11 20	2,80	
verh. m. 3 Kindern	370 —	300 —	144 —	72 —	12	3'—	
led. usw. m. 4 Kindern	460	400 —	192 —	96 —	16 —	4	
verh. m. 4 Kindern	490	420	201 60	100 80	16 80	4 20	
led. usw. m. 5 Kindern	580 —	52 0'—	249 60	124 80	20 80	5 20	
perh. m. 5 Kindern	610 —	540 —	259 20	129 60	21 60	5 40	
led. ufm. m. 6 Rindern	700 —	640,—	307 20	153 60	25 60	6 40	
perh. m. 6 Kindern	730 —	660 —	316 80	158 40	26 40	6,60	
led. usw. m. 7 Rindern	820 —	760 —	364 80.	182 40	30 40	7 60	
verh. m. 7 Kindern	850 —	780 —	374 40	187 20	31 20	7 80	
led. usw. m. 8 Rindern	940 —	880 -	422 40	211 20	35 20	8 80	
verh. m. 8 Kindern	970 —	900 —	432 —	216 —	36 —	9	
led. usw. m. 9 Rindern	1060 —	1000	480 —	240 —	40 —	10	
verh. m. 9 Kindern	1090 —	1020 —	489 60	244 80	40 80	10 20	
led. usw. m. 10 Kindern	1180 —	1120	537 60	268 80	44 80	11 20	
verh. m. 10 Kindern	1210	1140 —	547 20	273 60	45 60	11 40	
		<u> </u>	<u>:</u>				
	5 -	5 -	240	1 20	-20	-05	
	10 —	10 —	4 80	240	40	— 10	
	20 -	20 —	9 60	4 80	80	-20	
	30 -	30 —	14 40	7 20	1 20	-30	
	40 -	40 -	19 20	960	1 60	-40	
	50,—	50 —	24 —	12 —	2 -	-50	
	60'	$\frac{60}{70}$	28 80	14 40	$\frac{240}{200}$	-60	
	70,—	70'—	33,60	16 80	2 80	- 70	

Bermerk: Diese Tabelle tritt an Stelle ber auf Seite 2 bes Steuerbuches für 1931 abgedruckten Tabelle.

Landessteueramt.

Sierarat gesetzlich geschütztes Biehreinigungspulver

ift nach glangenden Unerfennungen vieler taufender angesebe. ner Candwirte u. Tierärzte das

wirksamste Ungeziefermittel bei allen Baustieven Beine Waschungen! Beine Erfältungen mehr! Niederlage Neuteich bei Berrn Arthur Toems.

weiß und blau in Rollen zu 5 u. 10 Meter. Ferner

Butterbrotrollen Soilettenpapier

in verschiedenen Packungen empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Trowitsch landwirtschaftl. Notizkalender

1931

ju gang ermäßigtem Preise gu haben bei

& Richert.